

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau

vom 08.05.2026

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 573), folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) den Bau- und Umweltausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 45,-- € und ein Sitzungsgeld von je 50,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Außerdem erhalten alle Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, eine Entschädigung von 50,-- € je Sitzung (bis zu max. 12 Sitzungen/Jahr); diese Entschädigung wird jedoch nur für jeweils eine vorbereitende Sitzung gewährt.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiternehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,-- € für jede volle Stunden der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt; sie werden nicht gewährt, soweit Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Neben der allen Stadtratsmitgliedern nach den Absätzen 2 und 3 zustehenden Entschädigung erhalten die vom Stadtrat bestellten Referenten folgende weitere Entschädigung:

a) Referent für Wirtschaft/Energie/Digitales	800,-- € jährlich,
b) Referent für Vereins- und Sportwesen	800,-- € jährlich,
c) Referent für Kultur, Fortbildung und Städtepartnerschaften	800,-- € jährlich,
d) Referent für Familien, Frauen und Senioren, Soziales und Integration	800,-- € jährlich,
e) Referent für Kinder, Jugend und Schulen	800,-- € jährlich,
f) Referent für Sicherheit, Ordnung und Verkehr	800,-- € jährlich,
g) Referent für Land- und Forstwirtschaft, Gewässer, sowie Friedhöfe	800,-- € jährlich,
h) Referent für Stadtentwicklung und Umwelt	800,-- € jährlich,

(6) Die Vorsitzenden der Fraktionen im Stadtrat (§ 5 der Geschäftsordnung) erhalten neben der Entschädigung nach den Absätzen 2 und 3 und neben einer eventuellen Referentenentschädigung nach Absatz 5 eine weitere zusätzliche Entschädigung in Höhe von 1.300,- € jährlich.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

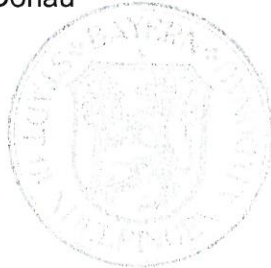
Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau vom 08.05.2020 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 08.05.2026
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Dieter Nägele
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.05.2026 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.05.2026 angeheftet und am 26.05.2026 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 27.05.2026
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau


Nägele
Gemeinschaftsvorsitzender



